

Datenschutz leicht gemacht

Erst seit kurzem ist das neue Datenschutzgesetz in Kraft; Vereine sind gefordert, Good Practice Beispiele (noch) rar. Hier zwei Beispiele aus unserer Community.

Gemeinde unterstützt Vereine

Die Gemeinde Flawil führt jährlich eine Vereinskonzferenz für ihre Kultur-, Freizeit- und Sportvereine durch. Auf vielfachen Wunsch wird im Juni 2024 das Schwerpunktthema «Datenschutz: Was gilt es für Vereine zu beachten?» aufgenommen. Die Gemeinde lädt dazu die Datenschutz-Expertin Ursula Uttinger als Referentin ein.

Musterformulierung für Statuten

vitaminB empfiehlt, dass Vereine bei einer nächsten Statutenrevision einen Artikel zum Thema Datenschutz aufnehmen. Darin wird geregelt, wie der Verein mit Daten umgeht und wie resp. in welchen Fällen z.B. die zweckmässige Weitergabe von Mitgliederdaten an die anderen Mitglieder erlaubt ist. Zur Unterstützung gibt es in den vitaminB Musterstatuten neu den Art. 13 zum Datenschutz mit Musterformulierungen und Kommentaren:

vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen

Weiterbildung für den Vorstand 2024

Die Weiterbildungsagenda mit interessanten Tagesseminaren und aktuellen Impulsen (digitale Vorabendveranstaltungen) ist online.

Jetzt anmelden:
vitaminb.ch/bildung

jetzt
online

Ihre Frage an
unser Beratungsteam

Q&A



Ein Mitglied möchte eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen und hat uns darum gebeten, ihm die Kontaktdaten aller Mitglieder auszuhändigen. Dürfen wir das?

Wenn ein Fünftel (resp. je nach Statuten weniger) der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt, muss der Vorstand diese einberufen. In der Praxis bedeutet dies, dass die vereinsinterne Weitergabe von Mitgliederdaten in diesem Fall erlaubt ist, da sie zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt werden, nämlich zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung (Art. 64 Abs. 3 ZGB). In diesem Fall sollten aber nur so viele Daten herausgegeben werden, wie zur Ausübung dieses Rechts wirklich nötig ist (z.B. Namen und Adressen). Die weitergegebenen Daten dürfen vom Mitglied einzig für diesen Zweck genutzt und müssen anschliessend vernichtet werden, worauf das entsprechende Mitglied ausdrücklich hinzuweisen ist. Alternativ zur Herausgabe der Daten kann der Vorstand anbieten, die Informationen im Namen des Mitglieds an die anderen Mitglieder zu verschicken.



Weitere Antworten finden Sie in unseren FAQ und der Stichwortsuche mit 500 Begriffen rund um die Vereinsarbeit.

